

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nadine Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Umwandlung oder Umnutzung von Flächen in Wald in Thüringen – Teil II

Nach meiner Kenntnis wurde gegenüber der Fraktion der AfD geäußert, dass bisher als beweidete Flächen beziehungsweise als Grünlandflächen mit Gehölzaufwuchs eingestufte Flächen vermehrt den Status Wald erhalten hätten oder erhalten sollten. Die Umwandlungen sollen ohne Feststellungsbescheid, ohne Information an die Eigentümer und ohne Abstimmung mit der Agrarverwaltung erfolgt sein. Betroffene sollen demnach aufgefordert worden sein, Beweidung als Waldweide genehmigen zu lassen. Rückschnitt von Hecken sei als ungenehmigte Änderung der Nutzungsart beanstandet worden und Gemeinden seien darauf hingewiesen worden, dass unerlaubte Waldweide auf kommunalen Flächen bußgeldbewehrt sei. Es ergeben sich Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten** hat die **Kleine Anfrage 8/3087** vom 31. August 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Oktober 2026 beantwortet:

1. Erfolgt vor der Aufnahme bisher landwirtschaftlich genutzter oder im Agrarförderantrag geführter Flächen in das Waldverzeichnis eine Beteiligung der Landwirtschaftsverwaltung und ein Abgleich mit dem Flächenverzeichnis der Agrarförderung und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine regelhafte Beteiligung der Landwirtschaftsverwaltung und ein systematischer Abgleich mit dem Flächenverzeichnis der Agrarförderung erfolgen nicht. Dies hat sachliche Gründe:

Der Sachverhalt tritt praktisch kaum auf. Aktiv landwirtschaftlich genutzte und in Agrarförderung geführte Flächen werden regelmäßig bewirtschaftet und gepflegt. Die Entstehung von Wald setzt demgegenüber voraus, dass die Nutzung über Jahre aufgegeben wird und sich unbeeinflusst natürlicher Aufwuchs (Sukzession) einstellt. Gemäß § 21 Abs. 5 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) ist in der Regel von Wald auszugehen, wenn spätestens fünf Jahre nach Aufgabe der Nutzung Wald entstanden ist. Beides schließt sich weitgehend aus; entsprechende Konstellationen bleiben Einzelfälle.

Soweit im Einzelfall eine Grenzziehung zwischen Wald und landwirtschaftlicher Fläche erforderlich wird, ist die Beteiligung der Betroffenen ohnehin gesetzlich geregelt: Die Wald-Feld-Grenze wird nach § 21 Abs. 5 Satz 2 ThürWaldG einvernehmlich zwischen Eigentümer und landwirtschaftlichem Pächter unter Beteiligung der unteren Forstbehörde festgelegt.

2. Welche Auffassung hat die Landesregierung dazu, dass Bewirtschafter förderrechtlich zum Erhalt von Grünland verpflichtet sind, während die Flächen Waldstatus erlangen und die Beseitigung von Aufwuchs als ungenehmigte Änderung der Nutzungsart gilt?

Antwort:

Der in der Fragestellung angenommene Widerspruch besteht in dieser Form nicht. Die beiden Sachverhalte greifen ineinander, statt zu kollidieren:

Die förderrechtliche Verpflichtung zielt gerade auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung. Wird eine Grünlandfläche im Sinne der Förderauflagen erhalten und gepflegt, entsteht auf ihr kein Wald – die Waldeigenschaft nach § 2 ThürWaldG setzt Mindestgröße, Mindestbestockung und einen (Vor-)Waldcharakter voraus und knüpft nach § 21 Abs. 5 ThürWaldG an eine über Jahre aufgegebene Nutzung mit anschließender natürlicher Sukzession an. Eine geförderte, ordnungsgemäß bewirtschaftete Fläche erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Ebenso wenig gilt jede Beseitigung von Gehölzaufwuchs auf einer Grünlandfläche als genehmigungspflichtige Nutzungsartenänderung. Der Genehmigungsvorbehalt des § 10 ThürWaldG greift erst, wenn eine Fläche die Waldeigenschaft bereits erfüllt – also über die genannten Schwellenwerte (Fläche, Bestockung, Waldcharakter) verfügt und nicht lediglich vereinzelt Aufwuchs aufweist. Die frühzeitige Pflege und Offenhaltung einer Grünlandfläche verhindert die Waldentstehung und löst folgerichtig keine forstrechtliche Genehmigungspflicht aus.

Im Ergebnis führt die ordnungsgemäße Erfüllung der Förderauflagen dazu, dass die Fläche Grünland bleibt. Der beschriebene Konflikt tritt bei regelkonformer Bewirtschaftung nicht ein.

3. Wie viele Anträge auf Genehmigung einer Waldweide wurden in den Jahren 2020 bis 2025 gestellt, genehmigt und warum abgelehnt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Landkreis respektive kreisfreier Stadt)?

Antwort:

Die diesbezüglich zentral vorgehaltenen Angaben beschränken sich auf größere Vorhaben der Waldweide, die in der Zentrale der Landesforstanstalt bearbeitet worden sind. In kleinerem Umfang werden solche Genehmigungen auch durch die zuständigen Forstämter bearbeitet.

Die durch die Zentrale genehmigten Waldweideanträge im Zeitraum 2020 bis 2025 betreffen zwei Waldweideprojekte.

Durch die Zentrale der Landesforstanstalt wurden bisher keine Waldweideanträge abgelehnt. Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 15 Abs. 6 ThürWaldG ist das Vorliegen einer naturschutzfachlichen Zielstellung sowie die forstbehördliche Einschätzung, dass die Waldfunktionen gemäß der §§ 1 und 2 ThürWaldG nicht gefährdet werden. Dies war in den vorgenannten Projekten erfüllt.

Einordnend ist darauf hinzuweisen, dass die Waldweide kein Instrument der landwirtschaftlichen Flächennutzung oder -förderung ist.

Eine Genehmigung setzt stets einen naturschutzfachlichen Hintergrund voraus; die Waldweide dient der Pflege und dem Erhalt naturschutzfachlich wertvoller Flächen und Bestände. Dementsprechend erfolgt eine finanzielle Förderung ausschließlich über die Naturschutzförderung – nicht über die landwirtschaftliche Förderung und insbesondere nicht über das Kulturlandschaftsprogramm.

Für die in der Anfrage angesprochene reguläre landwirtschaftliche Beweidung hat die Waldweide damit keine Bedeutung; sie beschränkt sich auf naturschutzfachlich begründete Einzelfälle.

4. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen unerlaubter Waldweide oder ungenehmigter Änderung der Nutzungsart auf zuvor als Grünland bewirtschafteten Flächen wurden in den Jahren 2020 bis 2025 eingeleitet?

Antwort:

Hierzu liegen keine Angaben vor. Eine zentrale statistische Erfassung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach den genannten Fallgruppen wird nicht geführt. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegen in der hoheitlichen Zuständigkeit der einzelnen Forstämter. Eine landesweite, jahres- und tatbestandsbezogene Auswertung erfolgt nicht.

Der Sache nach ist darauf hinzuweisen, dass die in der Anfrage angesprochenen Konstellationen regelkonform bewirtschaftete Grünlandflächen nicht erfassen: Eine ungenehmigte Nutzungsartenänderung setzt eine bereits bestehende Waldeigenschaft voraus und die Waldweide beschränkt sich auf naturschutzfachlich begründete Einzelfälle. Anlässe für entsprechende Verfahren auf ordnungsgemäß bewirtschaftetem Grünland ergeben sich daraus regelmäßig nicht.

5. Fließen Flächen, die durch Sukzession oder Verzeichnisaufnahme Waldstatus erlangen, in die Bilanzen der Landeswaldfläche und der Erfüllung der Waldmehrung ein?

Antwort:

Ja, diese Flächen fließen in die Bilanzierung ein. Bilanzwirksam ist dabei die nach § 2 ThürWaldG anhand der tatsächlichen Verhältnisse bestehende Waldeigenschaft. Der Verzeichniseintrag selbst wirkt deklaratorisch und dokumentiert diese lediglich. Das Waldverzeichnis wird entsprechend der Vorgaben der Landesforstanstalt gepflegt und erweitert.

6. Wurden oder werden solche Flächen bei naturschutz- und bauplanungsrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsverpflichtungen oder bei naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen angerechnet und wenn ja, für welche Eingriffsvorhaben?

Antwort:

Eine nachträgliche Anrechnung von ehemaligen Grünlandflächen, die durch Nutzungsauffassung und vermehrten Gehölzaufwuchs zu Wald geworden sind, als naturschutzrechtliche Kompensationsflächen ist nicht möglich.

Soll der Gehölzaufwuchs auf Grünlandflächen als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden, setzt dies die vorherige Beantragung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für ein Eingriffsvorhaben und das Einverständnis der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers als einfachste Form der rechtlichen Sicherung voraus. Im Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob die betreffende Fläche die erforderlichen Voraussetzungen als Kompensationsfläche erfüllt und die Maßnahme – Gehölzaufwuchs auf Grünlandfläche – im konkreten Fall als Kompensationsmaßnahme geeignet ist.

7. Beabsichtigt ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts auf Grundlage der durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Landesforstanstalt gegebenen Einnahmegewinnung Waldumwandlungen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien durchzuführen?

Antwort:

Sofern mit der Waldumwandlung in diesem Kontext eine solche im Sinne des § 10 ThürWaldG gemeint ist, liegen bei der Landesforstanstalt aktuell keine konkret umsetzungsreifen Planungen vor, die Waldumwandlungen von Flächen im Eigentum von ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien vorsehen.

8. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass beweidete Grünlandflächen mit einzelnen Gehölzen nicht ohne förmliches Verfahren, ohne Kenntnis der Eigentümer und ohne Beteiligung der Agrarverwaltung den Rechtsstatus Wald erlangen und wenn ja, wie und wann? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ein Handlungsbedarf besteht nach Auffassung der Landesregierung nicht. Die in der Fragestellung befürchtete Wirkung tritt bei geltender Rechts- und Verfahrenslage nicht ein; die maßgeblichen Sicherungen sind bereits vorhanden:

Zum einen erlangen einzelne Gehölze auf beweidetem Grünland den Rechtsstatus Wald nicht schon durch ihr Vorhandensein. Die Waldeigenschaft richtet sich allein nach den tatsächlichen Verhältnissen und den fachlichen Abgrenzungskriterien des § 2 ThürWaldG, also Mindestgröße, Mindestbestockung, (Vor-)Waldcharakter. Vereinzelter Gehölzaufwuchs erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Zum zweiten knüpft die Entstehung von Wald durch Sukzession an eine über Jahre aufgegebene Nutzung an (§ 21 Abs. 5 ThürWaldG). Wer eine Fläche – auch aufgrund förderrechtlicher Auflagen – ordnungsgemäß als Grünland pflegt und offenhält, verhindert die Waldentstehung; im Rahmen der GAP*-Direktzahlungen stillgelegte, für Zahlungsansprüche angemeldete Flächen gelten zudem nach dem Flächengleichstellungsgesetz weiterhin als landwirtschaftlich genutzt. Nach Beendigung einer solchen Stilllegung ist dabei im Einzelfall zu prüfen, ob eine später einsetzende oder fortschreitende Gehölzsukzession noch von dieser Privilegierung erfasst wird.

Zum dritten ist der Eintrag in das Waldverzeichnis deklaratorisch und begründet lediglich eine widerlegbare Vermutung (§ 5 ThürWaldG); er verändert die Rechtslage des Eigentümers nicht. Soweit im Einzel-

* Gemeinsame Agrarpolitik

fall eine Wald-Feld-Grenze festzulegen ist, geschieht dies gemäß § 21 Abs. 5 ThürWaldG einvernehmlich mit Eigentümer und Pächter unter Beteiligung der unteren Forstbehörde.

Aus dem Zusammenwirken dieser Regelungen ergibt sich, dass regelkonform bewirtschaftete Grünlandflächen nicht ohne Weiteres und nicht unbemerkt in den Waldstatus überführt werden. Ein zusätzliches förmliches Verfahren oder ein systematischer Abgleich mit der Agrarverwaltung ist hierfür nicht erforderlich.

In Vertretung
Arndt
Staatssekretärin